

Realisierung Zukunft Nuolen See
Kommunaler Teilrichtplan
Gemeinde Wangen (SZ)

Bericht zur Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung

15.11.2018



REALISIERUNG ZUKUNFT NUOLEN SEE BERICHT ZUR MITWIRKUNG UND ZUR KANTONALEN VORPRÜFUNG

Teil A Übersicht über die Eingaben

1. Vorgehen bei der Mitwirkung

Die Mitwirkung hatte zum Ziel, die Bevölkerung richtig anzusprechen und sie dazu einzuladen, sich mit der Zukunft des Gebietes Nuolen-See auseinanderzusetzen. Die Meinung der Bevölkerung zu kennen, ist für den Gemeinderat bei seinen Entscheiden von zentraler Bedeutung. Deshalb ist es wichtig

- eine Vorleistung zu erbringen: Vorspuren
 - offen zu sein: Zuhören
 - bereit zu sein, darüber zu diskutieren: Weiterdenken
- und dann vor allem: Realisieren.

Die Mitwirkung fand vom 12. Juni bis 12. Juli 2018 statt. Auftakt dazu war eine Medienorientierung. Im Seitenfoyer der Mehrzweckanlage gab es eine Ausstellung. Der Bericht konnte bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ein Flyer wurde an alle Haushalte verteilt. Im Internetauftritt der Gemeinde wurde die Möglichkeit eingerichtet, den Bericht herunterzuladen. Am 18. Juni 2018 fand ein öffentlicher Mitwirkungsanlass statt, der sehr gut besucht war. Die Resultate des Mitwirkungsanlasses sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.





Parallel zur Mitwirkung wurde die kantonale Vorprüfung eingeleitet. Das Resultat ist in Kapitel B wiedergegeben. Der vorliegende Bericht fasst die Resultate der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung zusammen und zeigt auf, in welchen Punkten der kommunale Teilrichtplan überarbeitet wird. Sämtliche Eingaben können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

2. Echo bei der Bevölkerung

Es wurden insgesamt **58 Eingaben** gemacht, davon 33 mit dem Talon im Flyer, 6 per Mail und 19 in Briefform, wovon bei einer Stellungnahme weitere 18 Unterschriften gesammelt wurden. Von den Ortsparteien liegt einzig eine schriftliche Stellungnahme der SP Wangen vor, ferner gibt es Eingaben von der Nachbargemeinde Tuggen, von WWF Schwyz / Pro Natura Schwyz – Schwyzer Naturschutzbund, Aqua Viva Schaffhausen, Einwohnerverein „Mir Nuoler“, Interessengruppe für einen Ruderclub in Nuolen, Ripa Inculta!, J.&A. Kuster Steinbrüche AG, Bäch sowie der ASFG Ausserschwyzerische Fluggemeinschaft Wangen Lachen. Es fällt auf, dass die Stellungnahmen der Aqua Viva, der Ripa Inculta! und ein Beitrag aus der Bevölkerung im Wortlaut über weite Strecken identisch sind.

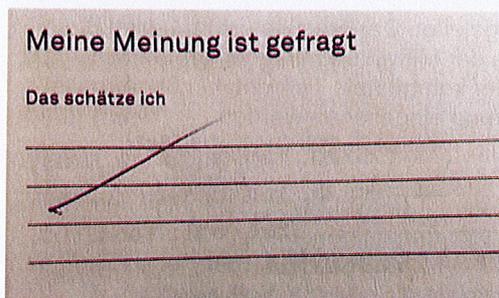
Im Rahmen der Mitwirkung sind zudem Stellungnahmen der KIBAG Holding AG, Zürich und der von der Mächler Grund und Bau AG, Lachen beauftragten Architekten eingetroffen. Diese Firmen waren bei der Ausarbeitung des Teilrichtplans mitbeteiligt und haben dem Entwurf der Mitwirkungsvorlage zugestimmt. Die Stellungnahmen werden deshalb ausserhalb des Mitwirkungsberichtes behandelt.

Die **Möglichkeit zur Mitwirkung** wurde sehr geschätzt und als zeitgemäss empfunden, allerdings gleichzeitig mit dem Wunsch, dass daraus etwas entsteht und realisiert wird. „Grosser Fortschritt gegen früheren Vorschlägen, obwohl noch vieles in den Sternen steht.“ „Wir schätzen es sehr, dass über das Projekt so umfassend berichtet wurde und hoffen, dass dies mehr oder weniger so umgesetzt werden kann.“ „Ich schätze es sehr, dass die Gemeinde beabsichtigt, eine vernünftige Gesamtplanung unter Einbezug vieler Interessen vorzunehmen. Ich bin mir bewusst, dass dies nicht einfach ist.“ Der Einbezug der Nuoler Bevölkerung ist wichtig, aber die Wangner interessiert es oft zu wenig, weil sie nicht betroffen ist; leider sind die Nuoler anteilmässig immer in der Minderheit, heisst es in einer Stellungnahme. Auch wird gefordert, dass die Anliegen der Bevölkerung wirklich Ernst genommen werden. „Ich würde mir wünschen, dass alle Pfeiler der Nachhaltigkeit gleich hoch gewichtet würden. Ich würde mir wünschen, dass nicht die kurzfristig wirtschaftliche Sichtweise, die

möglichst schnelle Erledigung des offenbar unliebsamen Themas mit möglichst kleinen Änderungen zur früheren Planung und die minimale Umsetzung diverser Schutzartikel und Bundesauflagen im Vordergrund stünden. Ich zweifle daran, dass eine saubere Güterabwägung auf der Basis allen geltenden Rechts erfolgt ist.“

Die Zahl und der Umfang der konkreten Vorschläge belegen die intensive Auseinandersetzung der Mitwirkenden mit der anspruchsvollen Thematik, zeigen aber auch deren Betroffenheit. In einigen Stellungnahmen kommt eine Skepsis zum Ausdruck, ob das Vorhaben überhaupt umgesetzt werden kann; in andern wird das Vertrauen in die Behörden thematisiert, insbesondere was die Zusammenarbeit mit den Grundstückbesitzern und den industriellen Betrieben betrifft. Es wird moniert, dass eine massvolle Entwicklung der Gemeinde immer willkommen sei, der Steuerfuss aber gesenkt werden soll und dabei die KIBAG nicht derjenige Steuerzahler sei, an dem wir „höbeln“ müssen. „Der Abbau von Misstrauen der Wohnbevölkerung“ sei prioritär zu behandeln. Der vorherrschende Eindruck sei, dass die Bedürfnisse einiger weniger Grundstückbesitzer höher gewertet würden, als diejenige der Mehrheit der Bevölkerung. Vergangene und aktuelle Ereignisse liessen den Schluss zu, dass gewisse Grundstückbesitzer geltendes Recht und Vertragsbedingungen nicht einhalten müssten oder generell bevorzugt würden. Es sei auch denkbar, dass die im Gemeinderat vorhandene Kompetenz nicht genüge, um auf Augenhöhe mit einer KIBAG oder einem Hugo Mächler zu verhandeln.

Es gibt sonst wenig grundsätzlich negative oder gar vernichtende Stimmen. Vielmehr sind auch kritische Eingaben fast durchwegs mit konkreten positiven Vorschlägen versehen.



Die grossen Themen sind auf dem Tisch. Das Ziel einer ergebnisreichen Mitwirkung ist damit erreicht. Den Spagat zwischen den dargelegten Ansprüchen zu schaffen und dabei gleichzeitig die Ziele der nachhaltigen Entwicklung mit den drei Pfeilern Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ausgewogen in Einklang zu bringen, bleibt anspruchsvoll.

3. Resultate im Detail

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den direkten Bezug zu den Inhalten der Vorlage herzustellen, ist der Bericht entsprechend aufgebaut. Es werden folgende Abkürzungen für die Mitwirkungsbeiträge verwendet:

P	Privatperson
P18	Privatperson mit 18 Unterschriften
T	Gemeinde Tuggen
SP	Sozialdemokratische Partei Wangen
WWF/PN	Pro Natura Schwyz und WWF Schwyz
AV	Aqua Viva, Schaffhausen
MN	Einwohnerverein „Mir Nuoler“
ASFG	Ausserschwyzerische Fluggemeinschaft Wangen
IRC	Interessengruppe für einen Ruderclub in Nuolen
K	J.&A. Kuster Steinbrüche AG, Bäch
RI	Ripa Inculta!, Wangen
EW	Elektrizitätswerk Wangen

3.1. Teil A Erläuterungsbericht

Der gewählte **gesamtheitliche Ansatz** und der **partizipative Prozess** bei der Ausarbeitung des Teilrichtplans werden ausdrücklich begrüsst. (WWF/PN, P)

Auch das zielgerichtete Engagement der Projektgruppe wird positiv wahrgenommen. (MN)

Der kommunale Teilrichtplan wird grundsätzlich unterstützt. (T)

Die **Zielsetzung einer für Mensch und Natur gewinnbringenden Entwicklung** zu ermöglichen, ist sehr anspruchsvoll. Menschliche Erholungsnutzung und der für die Natur nötige Schutz widersprechen sich und können nur durch eine konsequente Besucherlenkung geregelt werden. Schutz- und Naturbereiche müssen klar getrennt werden. Aus der Sicht des Naturschutzes ist jedoch die wirksame Entflechtung zwischen dem Schutz des Naturvorranggebietes „Nuoler Ried“ im Westen und der menschlichen (Erholungs-) Nutzung im Osten prioritär. Die ganze Planung muss deshalb daran gemessen werden, wie weit sie eine solche grossräumigere Entflechtung zu unterstützen und sicherzustellen vermag. (WWF/PN)

Die Ausführungen im Kapitel 3.2 „Gewässerökologie“ zum Referenzzustand, Ist-Zustand, Visionen und Massnahmen werden grundsätzlich begrüsst. Bei den Visionen und Massnahmen werden die Ausführungen begrüsst, insbesondere jene zum Badebetrieb und zur Entflechtung. Die Visualisierungen, vor allem Abbildung 4 sind sehr attraktiv und anschaulich. (WWF/PN)

Die Projekte Nutzungsplanung des Nuoler-Rieds und die Teilrichtplanung Nuolen See sind weiterhin strikte voneinander zu trennen. (SP)

Die angestrebte Attraktivitätssteigerung in Bezug auf das Landschaftsbild und Zugänglichkeit des Seeufers muss in der Weiterbearbeitung so gestaltet werden, dass sie nicht zu einer übertriebenen Nutzungsintensivierung führt, sondern dass sichergestellt wird, dass die weitere Entwicklung landschafts- und naturverträglich abläuft. Da das Planungsgebiet unmittelbar an das BLN-Gebiet „Obersee“ und an das Flachmoor „Nuoler Ried“ grenzt und auch das Wasser- und Zugvogelreservat „Guntliweid bis Bätzimatt“ betroffen ist, ist der Beizug der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission angezeigt. (WWF/PN)

Ein Beizug der ENHK wird auch in weiteren Stellungnahmen empfohlen oder gar gefordert. (AV, RI, P)

Dem Naturschutz muss höchste Priorität eingeräumt werden, ansonsten die Vorlage gefährdet ist. Es darf keinen praktisch freien Zugang zum See gewährleistet werden. Trampelpfade, Feuerstellen, Öffnung der Flachufer, verbunden mit Vandalismus, Abfall und Lärm müssen unbedingt vermieden werden. (P)

Es wird darauf hingewiesen, dass ökologisch nachhaltige Ruderalflächen eine aufmerksame und gezielte extensive Pflege erfordern, damit aufkommende invasive Neophyten und eine Verbuschung bekämpft werden kann. Dies braucht entsprechende Budgets für den Unterhalt. Weiter ist zu beachten, dass neue Schilfuferebereiche Naturvorrangflächen und nicht Badeflächen darstellen – dies ist im Detail sorgfältig zu planen und umzusetzen. (WWF/PN)

Das in der Abbildung 5 dargestellte Konzept mit Natur- und Nutzungsräumen weist gute Ansätze auf. Die Naturschutzzone im Westen der KIBAG-Bucht wird begrüsst. Dagegen ist der Intensivnutzungsbereich im östlichen Bereich der KIBAG-Bucht aufzuheben, da die Industriebereiche hier zu entfernen sind. Die heute bereits wertvolle Hunzikerbucht soll der Natur zugewiesen werden und die Ufer stärker aufgewertet werden. Die Erstellung einer Insel in der Hunziker-Bucht wird ebenfalls als kritisch betrachtet. Dies aufgrund der bestehenden Naturwerte und der vorkommenden geschützten und gefährdeten Arten. Es ist zwingend, dass vor Eingriffen wie Inselschüttungen die bestehenden Naturwerte detailliert erhoben werden und der Nutzen der Massnahme vertieft abgeschätzt wird. (AV, RI, P)

Die alten Hafenmauern sind in der Hunziker-Bucht schonend zu entfernen und Altlasten wie im Wasser liegende Felsblöcke mit Eisenstangen und Pneus müssen entfernt werden; ferner muss auch das Seeufer gemäss der Schutzverordnung der Gemeinde Wangen (Art. 15 Abs. 1) renaturiert und neu gestaltet werden. (P)

Ein öffentlicher Seezugang bei der Kantonsschule ist richtig, aber ohne Nutzung für Festivitäten. (P)

Die Revitalisierung darf nicht zu kurz kommen. (P)

Bäume, die zu nahe am Ufer stehen, sollten nicht abgeholzt werden. Sie dienen auch als Lebensraum und Schutz für viele andere Tiere an Land. Die Natur sollte es selber regeln, ohne dass die Menschen zu stark eingreifen. (P)

Die Wasservogeljagd in Nuolen sollte abgeschafft werden. (P)

Das Schwergewicht sollte auf die Menschen (Steuerzahler) gesetzt werden und nicht auf die Umweltverbände. (P)

Es besteht die Sorge, dass etwas lösungsorientiert geplant wird, die Schutzorganisationen aber ganz andere Ziele haben und den Wangnern trotz Versprechungen der Seezugang immer schwieriger gemacht wird. (P)

Die Mitwirkenden haben keine detaillierte Kenntnis über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der **KIBAG** und der Gemeinde Wangen. (WWF/PN, AV, RI, P)

Die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der KIBAG Management AG betreffend Förderband und Modalsplit wird sehr begrüsst. (T)

Eine Fortführung des Kiesabbaus und der industriellen Nutzung eines Teils der Buchten erfordert einen Bedarfsnachweis und ist ökologisch abzuklären. Aber gerade aus einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise heraus ist – solange im Gebiet noch Kies abgebaut wird – dagegen nichts einzuwenden, da der Transport via Förderband und Ledischiffe ökologisch besser ist als ein vollständiger Transport via Lastwagen durch die Dörfer. (WWF/PN)

Es ist prüfungswert, anstelle eines späteren totalen Abrisses der Gebäude eine kreative Nach- und Umnutzung der Gebäude und Anlagen oder Teile davon zu suchen, allenfalls als Zeugen des Kiesabbaus aus denkmalschützerischen Gründen. (WWF/PN)

Es wird behauptet, die zuständigen Gemeindebehörden hätten nie den Mut, der KIBAG klar zu machen, dass die Industriebranche endlich abgebrochen und das Seeufer in diesem Gebiet jetzt renaturiert werden müsse, weil ja wie die Behörden genau wüssten, eine Realisierung der vorliegenden Ideen noch in weiter Ferne liege und gegen jedes Vorhaben jederzeit wieder Einsprachen bis vor Bundesgericht möglich seien. Also müssten die Einwohner diese unhaltbare Situation betreffend Bauruine KIBAG noch jahrelang dulden. Es sei allgemein bekannt, dass die KIBAG diese vertragliche Auflage schon längstens erfüllen müsste, aber nein, sogar Einsprachen gegen das Bundesgesetz hätten die Behörden auf Kosten der Steuerzahler eingereicht. Die Behörden hätten sich immer auf die Seite der KIBAG geschlagen und die Nuoler-Bevölkerung im Stich gelassen. (P)

Das Ziel muss es sein, die Kiesabbautätigkeit und den Kiesverlad baldmöglichst zu beenden. Zukünftige Bewilligungen sind deshalb zeitlich eng zu begrenzen und es ist ein verbindlicher Zeithorizont zu definieren, bis wann Kiesabbau und Betrieb des Industriebahnhofs beendet werden. (P)

Der Weiterbetrieb der Kiesabbauindustrie, insbesondere auch der Ledischiffanlegestellen macht keinen Sinn, weil unseres Wissens keine Abbaugenehmigungen vorliegen. Aus unserer Sicht wäre es nachhaltiger und visionärer, die industriellen Anlagen vollständig zu entfernen und dadurch eine wirklich für Mensch und Natur gewinnbringende Entwicklung zu ermöglichen. (AV, RI)

Die KIBAG kann keineswegs irgendwelche „Wasserbaurechte“ geltend machen, wie fälschlicherweise in den Mitwirkungsunterlagen vorgegeben wird. Die Gewerbezone „Nuolen See“ ist nur für die Aufbereitung, die Lagerung und den Umschlag des in der Abbau- und Materiallagerungszone KIBAG abgebauten Kieses sowie den Umschlag von Aushub- und Abbruchmaterial auf dem Seeweg und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen bestimmt. Angesichts der abgelaufenen Abbau- und Auffüllbewilligungen in der Gemeinde Wangen (2014) und Tuggen (2017) ist die Aufrechterhaltung des Kiesverladehafens für Ledischiffe nicht mehr legitim. (P)

Die KIBAG macht weiterhin, was sie will und die Behörden tanzen nach deren Pfeife. Die KIBAG bekommt den Fünfer und das Weggli. (P)

Es wird befürchtet, dass die KIBAG auf Kosten der Steuerzahler Bauland erhält und nichts dafür tun muss, sowie keine Auflage erhält, auf eigene Kosten die Förderbandanlage unterirdisch zu führen und zwar schon vom Golfplatz her. (P)

Die Gemeinde täte gut daran, folgende Punkte, welche die KIBAG betreffen, aufzuarbeiten und transparent zu machen, falls sie die Unterstützung der Wohnbevölkerung von Nuolen tatsächlich als wichtig erachtet:

- Vermehrte Kontrollen, ob die vereinbarten Arbeitszeiten eingehalten werden (Lastwagenverkehr innerhalb der Ruhezeiten)

- Massnahmen zur Emissionsbegrenzung am Entstehungsort auf Basis der gesetzlichen Grundlagen
veranlassen (Einhalten Vorsorgeprinzip gemäss Art.74 Abs.2 Satz 1 BV und Art.1 Abs.2 USG);
Lärm und Staub vermindern
- Bekanntgeben, was in Sachen Umnutzung des Industrieareals in Nuolen läuft – ist vorgesehen, die Umnutzung gemäss gesetzlichen Grundlagen durch ein reguläres Baubewilligungsverfahren mit UVP abzuwickeln oder nicht?
- Wie ist der aktuelle Zeitplan für die Umnutzung und den Rückbau (insbesondere Förderband)?
- Lichtverschmutzung – warum ist der Hafen Kibitz während der ganzen Nacht beleuchtet? (P)

In der KIBAG Bucht gibt es **Trübungen**, welche durch den Ledischiffbetrieb der KIBAG entstehen, welche nicht länger geduldet werden können, weil damit die Gewässerökologie stark beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Teilrichtplanung ist dringend die fortgesetzte illegale Einleitung von Grubenwasser aus Kiesgruben am Buechberg (z.B. Bachtellen) in die KIBAG Bucht zu stoppen. Dieses Wasser stammt aus gewässerschutzrechtsverletzender Entwässerung des Grundwasserschutzbereiches A` in die Meteorwasserleitung des Golfplatzes Nuolen. (P)
Die Trübungen entstehen durch den Zufluss des Mühlebachs. Das Kraftwerk turbiniert zeitweise nur über das Ausgleichsbecken Rempen und dabei entstehen diese Trübungen. (EW)

Die notwendigen Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung der Natursteingewinnung und -verarbeitung soll im **Steinbruch Guntliweid** gewährleistet bleiben. (K)

Zur Zunahme der **Wohnnutzung** stellt sich die Frage, in welchem Ausmasse und mit welcher Gestaltung diese erfolgen soll, damit sie natur- und landschaftsverträglich wird. Eine Festlegung der Bauzonen bis auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von 15 Metern Seeabstand ist problematisch, weil damit ausreichende Uferbreiten für eine optimale ökologische landseitige Aufwertung fehlen, auch weiterhin eher knappe öffentlich zugängliche Uferbereiche entstehen und sich damit das Störungspotenzial auf das Nuoler Ried erhöht. Zudem ist auch das Nebeneinander mit der industriellen Nutzung nicht unproblematisch. Für eine wirklich nutzbare öffentliche Zugänglichkeit des Seeufers kommt es nicht nur auf die Breite an, sondern auch auf die Gestaltung dieses Bereichs. Bei den privaten Gärten ist darauf zu achten, dass sie nicht naturfern gestaltet werden, damit sie keine Auswirkungen auf die revitalisierten Uferbereiche haben. (WWF/PN)

Der Zürcher Obersee ist im BLN mit der Nr. 1406 aufgeführt. Gemäss Webseite des Kantos SZ sind „BLN-Gebiete Landschaften, welche sich durch besondere Schönheit auszeichnen. Sie sollen ungeschmälert erhalten werden. In BLN-Gebieten gelten deshalb erhöhte Anforderungen an die landschaftliche Einpassung von Bauten und Anlagen. Die Grundsätze der Planungshilfe `Bauen in der Landschaft` sind in diesen Gebieten einzuhalten“. Folglich ist im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Teilrichtplans eine rechtliche Prüfung notwendig, ob eine Bautätigkeit auf den direkt am See als W2 eingezonten Grundstücken mit den Vorgaben des BLN überhaupt vereinbar ist und wenn ja, in welchem Umfang und mit welcher Qualität. Ein unabhängiges Rechtsgutachten soll darüber Auskunft geben. (P)

Im Rahmen des aktuell vorliegenden Teilrichtplans sind keine Ausführungen zur Ermittlung der Gewässerraumbreite enthalten. Die Gewässerraumbreite wird minimal getätigt, damit anschliessend Baugebiet zur Verfügung stehen wird und Wohngebiet für den gehobenen Wohnstandard geschaffen werden kann. Das Ziel ist somit nicht eine nachhaltige Gestaltung des Gebiets, sondern eindeutig eine Schaffung von Wohngebiet möglichst nahe am Wasser. (AV, RI)

Es besteht die Gefahr, dass aufgrund der attraktiven Lage lediglich Luxuswohnungen entstehen. Einer solchen Entwicklung ist entgegenzuwirken, indem mindestens ein Drittel des neuen Baugebiets mit preisgünstigem Wohnen überbaut werden muss. (P)

Im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan für GB Nr. 377 ist die Auflage zu machen, dass mit den angrenzenden Grundstücken eine Eigenverbrauchsgemeinschaft für Wärme und Energie gegründet wird. Der Lichtverschmutzung in der Nacht ist entgegenzuwirken. (P)

Nuolen sollte das beschauliche Nest bleiben. (P)

Den Bauwilligen, die jetzt schon ihre Parzelle rechtmässig überbauen können, sollten keine Steine in den Weg gelegt werden. (P)

Die Grundeigentümer sollen zu einer gestalterischen Gesamtlösung überzeugt werden. Das ist attraktiv und führt zu einer Reduktion von Einsprachen. (P)

Befehlen werden die Investoren KIBAG und Mächler: Was nicht passt, wird passend gemacht zum Beispiel höhere Bauten wegen Grundwasser; das geht natürlich gar nicht! Durch die neuen Bauten nimmt das Verkehrsaufkommen zu und das Dorfbild wird mit modernen Attikabauten verschandelt. Man sollte nichts überstürzen und sich weder von der KIBAG noch von Mächler unter Druck setzen lassen. (P)

Es ist zu beachten, dass in den Baugebieten keine einigermaßen immissionsfreie Umgebungssituation vorherrschen wird; vermeintliche spätere Sachzwänge durch neue Wohnungen und ihrer Bewohner sind deshalb frühzeitig entgegenzuwirken. (K)

Die Bauten sollten möglichst gut in die bestehende Architektur integriert werden und die Bauhöhe und -dichte den bestehenden Strukturen angepasst werden. Eine genügende Distanz von der Baulinie zum 15 m - Gewässerabstand muss gewährleistet sein. (MN)

Das Baugebiet liegt in einer W2-Zone. Auch im Rahmen eines Gestaltungsplans muss die Gemeinde darauf achten, dass keine hohen Häuser entstehen, welche die angestammte Siedlungsstruktur im Norden negativ beeinflussen. Es dürfen keine Neueinzonungen eingeplant werden, ohne merkliche Gegenleistung der KIBAG für die Öffentlichkeit. (SP)

In der Hunziker-Bucht sollen zwischen Gewässer und Seestrasse keine Bauzonen vorgesehen werden. (AV, WWF/PN)

Generell ist die Seestrasse als Grenze für die Überbauung vorzusehen: Nördlich der Seestrasse Gewässerraum und südlich anschliessend Wohngebiet respektive Golfplatz. (WWF/PN, AV, RI, P)
Für die Baugebiete braucht es einen verbindlichen Gestaltungsplan. Anstatt Bauflächen könnte ein Park realisiert werden. (P)

Die Verlegung der **Badi** an einen verträglichen Ort ist aus der Sicht des Naturschutzes zentral für die gesamte Planung. (WWF/PN)

Aus weiteren Stellungnahmen geht das Bedürfnis nach einer neuen Badi klar hervor: Eine richtige Badi fehlt in unserer Gemeinde schon seit Jahrzehnten, trotz Seeanstoss! (P)

Das alte Schützenhaus soll durch einen Neubau ersetzt werden, welcher eine Doppelfunktion aufweist: Einrichtungen für den Badebetrieb und einen Gastrobetrieb. Eine Anlegestelle im Bereich der heutigen Mole für Gästeschiffe könnte zusätzliche Gäste anziehen. Zudem braucht es eine Einrichtung zur Lagerung von Wassersportartikeln wie Stand Up Paddles, Surfbretter, und Skiff-Boote. Auch braucht es eine genügende Zahl von Parkplätzen; dabei wäre der Bereich Förderband ideal. (P18)

Es wird ein Mehrverkehr befürchtet. (P)

Im Rahmen des neuen Seezuganges für die Bevölkerung sollten die Anliegen von denkbar neuen Dorfvereinen nicht unbeachtet bleiben. Ruderer aus der umliegenden Region sind seit längerer Zeit auf der Suche nach Möglichkeiten zur Ausübung ihres Sportes. Das Schützenhaus hat das Potenzial für einen zukünftigen Ruderclub und artverwandte Wassersportvereine. Deshalb werden folgende Ideen eingebracht:

- Zutritt zur Liegenschaft zur Ausübung des Rudersportes
- Einrichtungen eines Bootsunterstandes mit Wetterschutzdach am ehemaligen Kugelschutz
- Umgestaltung des Schützenhaus-Obergeschosses zu einem Trainings- und Clublokal
- Preisvorstellungen der Gemeinde für die Benutzung der genannten Liegenschafts-Anteile für Wassersportvereine
- Bekanntgabe von Pflichten und Regelungen für die neuen Vereine gegenüber der Gemeinde (konkrete Vorschläge liegen bei). (IRC)

Es besteht die Befürchtung, dass bei der neuen Badi die Gemeinde das jährliche Defizit für den Betrieb der Anlage übernehmen muss. (P)

Der neue Standort ist nicht ideal gewählt, insbesondere wegen des Schwemholzes; es ist deshalb ein anderer Standort auf dem Landsporn weiter westlich zu prüfen. (SP)

Es gibt Stellungnahmen, welche eine schonungsvolle Nutzung der Buebebadi als Badeplatz weiterhin fordern, dies auch als Beispiel, wie Mensch und schützenswerte Fauna und Flora nebeneinander funktionieren und existieren können. (SP, P)

Es wird bezweifelt, dass eine Schliessung der Buebebadi seitens Natur- und Tierschutz nötig ist, sondern dass sich hier nur ein paar selbsternannte Beschützer profilieren wollen. Wo kommen wir hin, wenn Mensch und Tier nicht mehr zusammen leben können? Die ganze Kiebitz-Geschichte zeigt ja auf, dass diese wunderbaren Vögel am liebsten in der Nähe des Flugplatzes nisten, trotz Patrouille-Suisse und Restaurant, das wir auch nicht missen möchten. (P)

Die Buebejadi ist eine wahre Herzensangelegenheit, für die die Nuoler nach wie vor zu kämpfen im Sinne haben und die sie noch keinesfalls aufgegeben haben. (P)

Es darf nicht passieren, dass die Buebejadi verschwindet und kein Ersatz geschaffen wird – klein aber fein ist wichtig, das heisst nur WC und keinen Kiosk. (P)

Trotz der Beteuerungen, dass Nuolen See mit dem Nuoler Ried nicht gekoppelt wird, ist auf der Skizze im westlichen Perimeter die Strasse, die zur Buebejadi führt schon nicht mehr vorhanden, dafür alles renaturiert. (P)

Die CKU soll sofort für die Einrichtung der Badeinsel gewonnen werden. (P)

Inselschüttungen in der Hunzikerbucht sind weder zulässig (gemäss Art. 39 GSchG und ART. 22 NHG) respektive nur für standortgebundene Bauten mit Spezialbewilligung möglich, noch erforderlich, weil die Badi ohne weiteres an einer andern Stelle geplant werden kann. Nordseitig am offenen See befindet sich bereits eine grosse Flachwasserzone, die sich als Badestrand hervorragend eignet. (P)
Es braucht ein öffentliches WC in Nuolen. (P)

Die **Seestrasse** durch Nuolen ist heute schon, weil Hauptzubringer zum Ort und zum Golfplatz, sehr stark befahren. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40km/h wird praktisch nicht eingehalten, die sporadischen Kontrollen sind nutzlos. Die Öffnung des Seezugangs dürfte neuen Verkehr und Lärm generieren, insbesondere in den Sommermonaten und dies voraussichtlich bis tief in die Nacht hinein. Parkierungsmöglichkeiten sind beschränkt und dürften den Ort bald verstopfen. Diesen

Mehrbelastungen muss unbedingt entgegengetreten werden mit durchgehenden Halteverboten, Beschränkung der Zufahrt und nochmaliger Temporeduktion mit effizienter Kontrolle. (P)

Eine Realisierung eines Dorfplatzes und die Ergänzung und Linienführung entlang des Seeufers wird begrüsst, weil damit das Dorf Nuolen an Attraktivität für deren Bewohner gewinnt. Die Entflechtung der Verkehrsströme des Langsamverkehrs und des MIV/Werkverkehrs macht eine Verlegung der Seestrasse notwendig. Die definitive Linienführung soll nach verkehrstechnischen Überlegungen wie Sicherheit und Übersichtlichkeit gestaltet werden und nicht nach der Überbaubarkeit der eingezonten Flächen. (SP)

Die Verlegung der Dorfstrasse und der neue Dorfplatz dürfen nicht zur Folge haben, dass die Durchfahrt von Lastwagen mit Aufliegern und Tiefgängern durch das Dorf Nuolen in Zukunft nicht mehr hindernisfrei gewährleistet ist. Für das wirtschaftliche Bestehen des Unternehmens ist die uneingeschränkte Zu- und Wegfahrt zum Steinbruch Guntliweid essenziell. (K)

Die Strasse sollte weiter hinten geplant werden, um mehr schönes Bauland in Seenähe zu gewinnen und einen Mehrwert für Investoren zu generieren. Als Bedingung dafür müssen alle Industrieanlagen weichen, das heisst alle Bauten, Förderband, Warenumschlag mit Ledischiffen, Ufermauern. Die Rückbauten, Neuverlegung der Strasse und der Uferweg sind durch die Investoren KIBAG und Mächler zu finanzieren. Der Uferweg soll für Fussgänger und Velofahrer benutzbar sein und deshalb eine Breite von mindestens 3.5m aufweisen. (Skizze liegt bei). (P18)

Eine Verlegung der Seestrasse nach Süden – damit näher an den Seegebaut werden kann - wird abgelehnt. (P)

Eine Verlegung der Strasse ist in dieser Form unsinnig; besser wäre eine Verlegung hinten durch an der Grenze Vogt, Eingang vis-à-vis Kollegi. (P)

Es ist eine verkehrsfreie Zone „Dorfplatz/Neudorf“ einzurichten. Im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan für GB Nr. 377 ist vorgesehen, die gesamte Zone (Dorfplatz mit Schutzobjekten und Neudorf) via eine Tiefgarage, an der sich die öffentliche Hand beteiligt, zu erschliessen (Aufgänge für angrenzende Liegenschaften, Dorfplatz und Badibesucher gemäss Plan). Den angrenzenden Liegenschaften sind Parkplätze in der Nähe der für sie vorgesehenen Aufgänge zu reservieren. Die öffentliche Hand bewirtschaftet die für Besuchende vorgesehenen Parkplätze. Gemäss dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB), zu dem das Grundstück Nr. 377 zählt, kann die Gemeinde Auflagen machen. Vor dem Hintergrund der Erhaltung der Landschaftsqualität ist deshalb die zu erstellende Tiefgarage nicht mit Privilegien wie beispielsweise einem Höherbaurecht oder andern Entlastungen kompensieren. Falls diese Tiefgarage realisiert würde, könnte sogar auf die Durchgangsstrasse verzichtet werden. (Skizzen liegen bei). (P)

Sollte die Projektgruppe zum Schluss kommen, dass eine Durchgangstrasse unabdingbar ist, kann eine verkehrsberuhigte Lösung entlang der südlichen Grundstücksgrenze erwogen werden. (P)

Laut Planung würde der Verkehr mittels einer Tempo20er Zone durch ein Wohnquartier geführt. Auf derselben Strasse würde aber auch der Publikumsverkehr vom und zum Golfplatz erfolgen und der Lastwagenverkehr (Schwertransporte) von und zum Steinbruch Kuster. Auch die Boote des Hafens der Genossame Wangen würden für die Einwasserung und Einwinterung durch das Quartier befördert. Es wird bezweifelt, ob dieses Verkehrsaufkommen in einer solchen Zone erlaubt ist. Die Kosten der Strassenverlegung zulasten der Steuerzahler und die Zusatzbelastungen der Anwohner zugunsten einiger weniger Profiteure sind nicht gerechtfertigt. (P)

Bei der Bruggholzstrasse, Verzweigung Allmend sollte eine bessere Signalisation eingerichtet werden (Gegenverkehr, Parkverbot und Geschwindigkeit). (P)

Die Erschliessung via Büelgasse/Buebentalgasse soll zurückgebaut werden, so dass sie nur als Zugang zu den Wohnliegenschaften dient. (P)

Die Verkehrssicherheit sollte für ganz Nuolen geprüft werden, zum Beispiel mittels einer Verengung der Fahrbahn vor dem Fussgängerstreifen nach der Ortstafel. Der Radar, der ab und zu aufgestellt wird, erfüllt den Zweck nicht, ist er doch meistens zwischen 09.00 und 11.00 Uhr in Betrieb. Eine Messung am Samstag oder am Sonntag-Abend wäre da sicher interessanter. (P)

Die Gemeinde hat gewisse Grundeigentümer informiert, dass sie ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Lärmsanierung der Seestrasse nicht nachkommen will, weil bauliche Massnahmen nicht möglich seien. Anregungen für eine Temporeduktion (30 oder 20) wurden nicht beantwortet. (P)

Benutzer des **öffentlichen Verkehrs** stellen fest, dass zwischen Siebnen-Wangen und Löwenfeld die beiden Busse 522 und 525 mit wenigen Minuten Abstand verkehren. Andererseits sind Wohngebiete nördlich der Zürcherstrasse nicht an den ÖV eingebunden. Durch eine kleine Korrektur könnte diese Situation verbessert werden. (Skizze liegt bei). (P)

Eine Buslinie zur neuen Badi ist unnötig; ÖV bis Dorf Nuolen genügt. (P)

Der Schiffsteg sollte in Betrieb bleiben. (P)

Die Erhaltung und Förderung der Sicherheit des **Flugbetriebes** ist das oberste Ziel der ASFG. Damit die Rahmenbedingungen für einen langfristigen Betrieb des Flugplatzes Wangen gegeben sind, braucht es entsprechende Vorkehrungen in der (Zonen-)Planung. Massgebend sind die Inhalte des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt SIL, Teil IIC/11. Serie SZ-1 vom 3. Februar 2016 für den Flugplatz Wangen. (Auszug SIL liegt bei). (ASFG)

Eine Erhöhung der **Anzahl Bootsplätze** hat zu unterbleiben. (WWF/PN, AV, RI, P)

Der Hafen der KIBAG soll erweitert werden dürfen. (P18)

Es wird als Alternative für neue Bootsplätze das Modell der Hensawerft in Altendorf empfohlen: "Boote teilen statt besitzen". (P)

Die **Prioritäten** sind falsch gesetzt, denn andere Projekte in der Gemeinde Wangen sind wichtiger und dringender wie sichere Schulwege aus Nuolen und Siebnen nach Wangen, Barrierefreiheit im Bahnhof Siebnen-Wangen, Verkehrsberuhigung mit flächendeckenden Tempo 30 Zonen, Lärmschutzwand A3 auf dem ganzen Gemeindegebiet und keine industrielle Nutzung in Nuolen. (P)

Die **Kommunikation** in der Begleitgruppe, bestehend aus Anwohnern und Interessenvertretern, wird als offen und transparent empfunden, bis auf die nicht veröffentlichten Vertragswerke zwischen KIBAG und der Gemeinde, was durch eine Offenlegung noch verbessert werden muss. (WWF/PN) In anderen Stellungnahmen wird geäussert, der Prozess sei wenig transparent und die Beachtung und Aufnahme der Anmerkungen der Begleitgruppe sei kaum in den aktuellen Entwurf eingeflossen; die Protokollierung sei mangelhaft. Es wird um Zustellung der vollständigen Informationen mit Konzessionen, Verträgen, altrechtlichen Auflagen, Regelungen und Planungsgrundlagen zum Kiesabbau gebeten. (AV, RI, P)

Es braucht weiterhin eine gute Kommunikation zwischen allen Parteien nach dem Motto: Das kriegen wir gemeinsam hin. (P)

Zwei Stellungnahmen zur Mitwirkung wurden im March-Anzeiger publiziert. (AV, P)

In einer Stellungnahme wird behauptet, die im Erläuterungsbericht aufgeführten **planungsrechtlichen Grundlagen** seien „unbehelflich“. Aus rechtswidrigen Grundlagen lasse sich kein rechtskonformer

kommunaler Teilrichtplan ableiten. Mit dem Teilzonenplan 2005 seien der Bevölkerung rechtlich falsche Angaben gemacht worden, der Gestaltungsplan Nuolen See sei unter rechtsverletzenden Bedingungen zustande gekommen, der 2008 angekündigte Richtplan Buechberg sei bis dato nicht erstellt, der verbindliche öffentlich rechtliche Vertrag vom 25.8.2008 regle unter anderem die Beendigung des Kiesabbaus durch die KIBAG und das hängige Fristverlängerungsgesuch sei zu spät eingereicht worden und sei unbehelflich. Das trölerische Dulden durch die Verantwortlichen und die Fehlinformation an die Bevölkerung seien zu rügen. (P)

Es wird zudem behauptet, dass aktuelle Gegebenheiten zu stark als Grundstein für den vorliegenden Entwurf als sakrosankt betrachtet würden, wodurch die obligatorische, primär zu behandelnde Revitalisierung in den Hintergrund rückt und das Maximaum an Bauland ausgewiesen werden soll. Da das Gebiet nicht primär zur Revitalisierung behandelt würde (BGer 1C 821/2013 vom 30.3.15) und die Chance für ein hochwertiges Naherholungsgebiet nicht wahrgenommen würde, solle die Teilzonenplanung umfassend überarbeitet werden. Ferner sei der Planungsansatz sehr schlecht gewählt. (RI)

Der Gestaltungsplan Nuolen See sollte sofort aufgehoben werden. (P)

Es wird auf folgende **Dokumente** oder **Stellungnahmen** verwiesen:

- Auszüge aus Nuolen, Potenzialanalyse und Konzept Nuolen See, eine Publikation von Ripa Inculta! 2017 (WWF/PN, AV,P).

Anders als suggeriert, handelt es sich nicht um eine offizielle ETH- Studie. (WWF/PN)

- Schutzvorgaben der Flachmoorverordnung und der BLN-Verordnung (WWF/PN)

- Stellungnahme des Schwyzer Umweltrates vom 26. Oktober 2015 zur Überarbeitung des kantonalen Richtplans (WWF/PN)

3.2. Teil B Inhalte des kommunalen Teilrichtplans

3.2.1 Vision/Zielbild

Die sieben Elemente der Vision und die Ansätze im Zielbild werden grundsätzlich begrüsst mit den entsprechenden Anmerkungen und Forderungen zum Berichtteil sowie zu den Massnahmen. (WWF/PN).

Der Entwurf widerspiegelt die verschiedenen berechtigten Interessen im Gebiet Nuolen See, sind im Grundsatz nachvollziehbar und sind Ausdruck der intensiven Bemühungen, diese Interessen zu berücksichtigen und zu einem gemeinsamen Plan zu verbinden. (SP)

Ein ganzheitliches Erscheinungsbild soll mittels eines Architekturwettbewerbes, der zu einer attraktiven Gesamtlösung mit Einbezug von Natur, bestehendem Dorfbild und zukünftigen Neubauten führt. Dazu gehören auch die Freiräume, neue Strassen und Wege sowie die Badi. (P)

Es soll vorausgedacht und sich vorgestellt werden, wie sich das neue Dorfbild präsentiert. (P)

Aus andern Stellungnahmen geht hervor, dass keine Vision erkennbar sei, sondern nur eine Strategie zur minimalen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Gewässerraum und Revitalisierung sowie um möglichst viel Bauland so nah wie möglich am Zürichsee nutzen zu können. (AV, RI)

Die Vision könnte sein: Das Gebiet nördlich der bestehenden Seestrasse wird komplett zur Schutzzone mit punktuellen Seezugang für die Bevölkerung. Die Seeufer werden bestmöglich renaturiert. Der Dorfplatz Nuolen mit den Schutzobjekten sowie das ganze Neudorf wird zur autofreien Zone, die via eine Tiefgarage, an der sich die Gemeinde beteiligt, zu erschliessen ist. Die Bewilligungsfähigkeit einer allfälligen Änderung der industriellen Nutzung ist schnellmöglichst im Rahmen eines regulären Baubewilligungsverfahrens mit UVP zu prüfen. Sollte die Prüfung länger als bis Frühjahr 2019 dauern, ist die Rechtmässigkeit der aktuellen Tätigkeit und die Einhaltung aller Vorschriften während deren Ausübung detailliert zu prüfen. Eine Erweiterung des Hafens ist nur zu erlauben, wenn ein Teil der bestehenden Plätze und alle neuen Plätze für eine Bootsteilung vorgesehen werden. (P)

Es sollte alles so bleiben wie es ist. (P)

Vision Seepark Nuolen: Es wäre doch schön, wenn einmal die Dorfkernerweiterung nicht aus einer Schuhschachtelarchitektur bestünde, sondern aus wenigen tanzenden Dorfhäusern, einem Hafenbecken mit maritimem Flair mit locker platzierten bunten Hausbooten, einem Schifflanleger, Hafenrestaurant und Museumsschiffen, zum Schauen und Flanieren. Auch eine „Landmark“, ein Punkt

am Obersee als schlankes Hochhaus, in welchem ältere Steuerzahler mit Hotelservice residieren. Übrigens wäre das fast zeitgleich zu verwirklichen, denn die Finanzierung wäre über den Wertausgleich zwischen den Grundeigentümern über die Wertschöpfung aus dem Hochhaus gesichert. Es wäre zuletzt noch viel schöner, wenn Nuolen den grünen Hügel behalten würde, keine weitere Überbauung, lieber alles Golf bis zum Hafen. (Skizze liegt bei). (P)

3.2.2 Massnahmen

Die zum Erläuterungsbericht abgegebenen Stellungnahmen gelten auch für den Massnahmenteil.

1 Revitalisierung der Seeufer

Wird begrüsst mit Anmerkungen/Forderungen im Text oben. (WWF/PN,)

Wird begrüsst. Die Uferrevitalisierungen werden aber nur im minimalen Gewässerraum von 15 m getätigt. Es sind hier zwingend Erhöhungen der Gewässerraumbreiten zu prüfen und die Revitalisierungen sind allenfalls grossflächiger zu tätigen. (AV, RI, P)

Bei der Revitalisierung nicht zu stark in den bestehenden Baumbestand eingreifen und eine massvolle Entflechtung anstreben. (MN, P)

2 Realisierung neue Badi

Wird sehr begrüsst. Es sind die bestehenden Naturwerte zu erheben und die Inselschüttung ist aufgrund der bestehenden Werte zu hinterfragen. In den vorgesehenen Schüttperimetern ist insbesondere die Vegetation des Seegrundes zu kartieren. (WWF/PN, AV, RI, P)

Die Gemeinde hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt – das heisst vor der Realisierung einer offiziellen Badeanlage – die Bevölkerung klar darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Buchten das Baden möglich ist und dies mit der allenfalls notwendigen minimalen Infrastruktur zu ermöglichen. (WWF/PN)

Wird geschätzt: Neue Badi inklusive Seezugang, sowie ein geplanter Um- oder Neubau des Schützenhauses. (P18)

Als Sofortmassnahme geeignet. Das Gelände kann von der CKU nur gepachtet werden, es kann langfristig deshalb nicht als Ersatz der Buebebadi angesehen werden. (MN, P)

Die Gemeinde sollte den Besitz des Landes anstreben, um den Fortbestand der Badi zu sichern. (MN, RI, P)

Bestehende Seezugänge sollen erhalten bleiben und neue geschaffen werden. 2 bis 3 Grillstellen sollen in der Nachbarschaft realisiert werden. (MN)

Das Schützenhaus sollte auch für einen Ruderclub und Wassersportvereinen zugänglich sein. (IRC)

Die heutige Buebebadi ist zu erhalten. (P)

Die Badi in Altendorf sollte als Vorbild genommen werden und das Schützenhaus mit Schützen-Mauer abgebrochen werden. Die CKU sollte 20 Parkplätze zur Verfügung stellen und im restlichen Areal ein Parkverbot gelten. (P)

3 Realisierung Dorfplatz

Wird begrüsst. (WWF/PN, SP, P)

4 Ergänzung und neue Linienführung Langsamverkehrsnetz

Diese sind naturverträglich vorzunehmen, das heisst, es ist bei allen Aktivitäten sicherzustellen, dass diese vor allem in Bezug auf das benachbarte „Nuoler Ried“ und die bisher kaum berührten Gebiete nördlich des Buchbergs naturverträglich erfolgen. Das heisst ein Ausbau des Wanderweges am Ufer entlang des ganzen Buchbergs ist nicht realisierbar (Zugvogelreservat Nr. 105). (WWF/PN)

Wird geschätzt. Als Sofortmassnahme geeignet. Es braucht eine grosszügige Gestaltung des Seeuferweges, um eine Konfliktminderung zwischen Fussgängern und Radfahrern zu erreichen.

Bestehende Seezugänge sollen erhalten bleiben und neue geschaffen werden. (MN)

Wird begrüsst. (RI, SP, P)

Durch das Steinbruchareal Guntliweid dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fuss- und Velowege führen. Auf dem östlich angrenzenden Gemeindegebiet von Tuggen wäre zudem eine Weiterführung von irgendwelchen Wegen nicht gewährleistet, weil sich dort unter anderem ein Zugvogelreservat von nationaler und internationaler Bedeutung bis in die Bätzimatt befindet. (K)

5 Attraktivitätssteigerung der Seeufer im Bereich der heutigen Strasse

Wird begrüsst mit Anmerkungen/Forderungen im Text oben. (WWF/PN)

Wird geschätzt. Als Sofortmassnahme geeignet. Begrüssenswert wäre dabei, den Seeuferweg durchgehend und möglichst weit in Richtung Seewald zu führen. Bestehende Seezugänge sollen erhalten bleiben und neue geschaffen werden. (MN, P)

Der öffentliche Seezugang soll unabhängig von den Überbauungsplänen realisiert werden. Der Realisierungszeitraum soll baldmöglichst sein. Es ist auf die Verträglichkeit mit der Revitalisierung zu achten und nicht auf die Ansprüche der baulichen Entwicklung. (RI)

Der Weg soll als breiter Kiesweg gebaut werden, damit genügend Platz vorhanden ist. (P)

6 Programm sanfte Mobilität und Verlängerung Buslinie

Wird begrüsst. (WWF/PN, RI, P)

Als Sofortmassnahme geeignet. (MN, P)

Es ist zu präzisieren, dass der Busbetrieb auch am Samstag und Sonntag, sowie nach 19.00 Uhr gewährleistet sein soll. (RI)

Die Buslinie sollte bis zur neuen Bushaltestelle Badi Nuolen führen und dort ein Wendepunkt hergerichtet werden. (P)

7 Baugebiet KIBAG

In den vorgesehenen Ausmassen problematisch, Reduktion. Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Diese Massnahme ist nicht zweckmässig. (AV,RI)

Im Gegenzug könnte allenfalls die Ausdehnung der Massnahme 8 nach Süden oder Südosten geprüft werden. (AV)

Die Einzonung des KIBAG Grundstückes GB Nr. 307 (heute nicht eingezont) könnte allenfalls als Ersatz-Wohngebiet in Betracht gezogen werden. (P)

Gute Integration der Bauten und genügend Distanz zum 15 m Gewässerabstand. (MN, P)

8 Baugebiet Mächler

In den vorgesehenen Ausmassen problematisch, Reduktion. Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Gute Integration der Bauten und genügend Distanz zum 15 m Gewässerabstand. (MN, P)

9 Baugebiet CKU

Problematisch, Verzicht oder reduzierte Alternative südlich der Seestrasse. Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Die Massnahme ist nicht umzusetzen und in diesem Gebiet ein breiterer Gewässerraum und eine Aufwertung der Natur anzustreben. (AV, RI, P)

Gute Integration der Bauten und genügend Distanz zum 15 m Gewässerabstand. (MN, P)

10 Baugebiet Bürgi

Eventuell zu problematisch, Verzicht oder reduzierte Alternative südlich der Seestrasse. Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Die Massnahme ist nicht umzusetzen und in diesem Gebiet ein breiterer Gewässerraum und eine Aufwertung der Natur anzustreben. (AV, RI)

11 Baugebiet Kanton/eventuelle Nachfolgenutzung Areal Kantonsschule/Nutzung Erdgeschoss

Die Massnahme wird grundsätzlich sehr begrüsst, allerdings ist eine möglichst extensive, nachhaltige Nutzung anzustreben und diese Massnahme nach Möglichkeit mit einer Aufwertung des Nuolerbachs und dessen Mündungsbereich in der KIBAG-Bucht zu kombinieren. (WWF/PN, AV)

Es besteht die Befürchtung, dass die Kantonsschule Ausserschwyz schliesst und die Immobilie verkauft wird. Die Kantonsschule sollte bleiben. Es könnten Einkaufsmöglichkeiten geschaffen werden; allenfalls auch im Leuholz. (P)

Der Erhalt des Sportplatzes ist wichtig. (MN)

12 Erweiterung Bootsplätze

Problematisch und eventuell gesetzlich nicht zulässig (Kontingente ausgeschöpft?). Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Kritisch, da dies zu einer weiteren Nutzungsintensivierung führt. Im genehmigten kantonalen Richtplan steht im Kapitel „V-7 Schifffahrt“, dass auf eine Nutzungsintensivierung verzichtet werden soll um die Qualität und die Funktion der Seen nachhaltig zu sichern. (AV, RI)

Erweiterung soll möglich sein. (P18)

Auf Erweiterung ist zu verzichten. (P)

13 Verlegung Seeuferstrasse

Wird begrüsst. Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Wird abgelehnt, oder eine andere Linienführung vorgeschlagen. (P)

Die KIBAG soll sich an den Kosten beteiligen. (P)

14 Aufrechterhaltung industrielle Nutzung Kiesverladestelle und Wasserbau

Anmerkungen im Text oben. (WWF/PN)

Widerspricht vollständig einer Richtplanung, bei welcher Mensch und Natur profitieren sollen. Die industriellen Anlagen sind vollständig zurückzubauen und in diesem Bereich Natur- und Erholungsgebiete zu schaffen und die umgebenden Gebiete von den Störungen durch die Kiesabbauindustrie zu entlasten. Der Weiterbetrieb dieser Anlagen – insbesondere auch der Ledischiffanlegestellen – macht keinen Sinn, da unseres Wissens keine Abbaugenehmigungen mehr vorliegen. (AV, RI, P)

Es sollten Massnahmen zur Verminderung von Staub- und Lärmimmissionen beim Kiesverlad und -transport getroffen werden. (MN)

Die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bezüglich Förderband und Modalsplit wird sehr begrüsst. (T)

Es soll eine Strassenverlegung von der Kantonsschule bis zur jetzigen Lastwagenstrasse mit Verbindung im oberen Bereich in die Gemeindestrasse geprüft und dafür die untere Gemeindestrasse aufgehoben werden (Aufwertung mit Bäumen). Das Betonmischwerk, Transportbänder, Lager, Abwasserreinigungsanlage und Ledischiff Bootsplätze sollen abgebaut werden. (P)

15 Sofortmassnahmen im Bereich Verkehrssicherheit

Wird begrüsst. (WWF/PN)

Es soll ein zusätzliches Massnahmenblatt Tempo 30 verfasst werden. (P)

16 Sofortmassnahme Schaffung planungsrechtliche Voraussetzungen

Hinweis auf ENHK-Gutachten. (WWF/PN)

Der Gestaltungsplan Golfplatz Nuolen soll nur dann angepasst werden, wenn die KIBAG- Anlagen abgebaut werden. (P)

17 Beirat Controlling

Hinweis auf ENHK-Gutachten. (WWF/PN)

Der Einwohnerverein „Mir Nuoler“ möchte eine Vertretung in den Beirat delegieren. (MN)

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht sind die Eingaben nach Zustimmung respektive Ablehnung aufgelistet; sie vermittelt aber nur einen quantitativen Aspekt und kann der Qualität der Eingaben in keinerlei Hinsicht gerecht werden.

4. Tabellarische Übersicht

	Zustimmung	Ablehnung
A Vorgehen/Mitwirkung	23	1
B Zielbild/Vision		
Grundsatz	16	5
Notwendigkeit Vorgaben Siedlungsqualität	15	
Überprüfen Rechtmässigkeit Planungsgrundlagen	8	
1 Revitalisierung der Seeufer		
Grundsatz	15	0
Gewährleistung Zugang zum See	6	2
2 Realisierung neue Badi		
Grundsatz	22	1
Erhalt heutige Buebebedi	19	1
3 Realisierung Dorfplatz	6	0
4 Ergänzung und neue Linienführung	8	1
Langsamverkehrsnetz		
5 Attraktivitätssteigerung der Seeufer	14	0
im Bereich der heutigen Strasse		
6 Programm sanfte Mobilität und	6	1
Verlängerung Buslinie		
7 Baugebiet KIBAG		
Grundsatz	4	4
Notwendigkeit Vorgaben Seeabstand	10	
8 Baugebiet Mächler		
Grundsatz	4	2
Notwendigkeit Vorgaben Siedlungsstruktur, Höhe	10	
Notwendigkeit Vorgaben Zusammenarbeit	3	
9 Baugebiet CKU		
Grundsatz	4	5
Notwendigkeit Vorgaben Seeabstand	10	
10 Baugebiet Bürgi		
Grundsatz	4	3
Notwendigkeit Vorgaben Seeabstand	10	
11 Baugebiet Kanton/eventuelle: Nachfolgenutzung		
Areal Kantonsschule/Nutzung Erdgeschoss		
Grundsatz	5	2
Verlagerung der Kantonsschule	0	2
12 Erweiterung Bootsplätze	1	13
13 Verlegung Seeuferstrasse		
Grundsatz	9	9
Andere Linienführung	5	
14 Aufrechterhaltung industrielle Nutzung		
Kiesverladestelle und Wasserbau		
Grundsatz	5	11
Durchsetzen vertragliche Situation	7	
Notwendigkeit Vorgaben Zusammenarbeit	11	
15 Sofortmassnahmen im Bereich Verkehrssicherheit		
Grundsatz	5	0
Notwendigkeit Temporeduktion/Kontrolle	6	
16 Sofortmassnahme Schaffung	3	0
planungsrechtliche Voraussetzungen		
17 Beirat Controlling	3	0

B. Resultat der kantonalen Vorprüfung

(Beilage)

C. Güterabwägung allen geltenden Rechts

Der Gemeinderat hat am 6. September 2018 beschlossen, den rechtlichen Themenkreis mit den planungsrechtlichen Fragen und der vertraglichen Situation mit der KIBAG, insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit der Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne einer Güterabwägung allen geltenden Rechts durch einen externen Rechtsanwalt zu klären. Mit diesem Auftrag wurde Rechtsanwalt Dr. Lorenz Hirt, Markwalder Emmenegger Rechtsanwälte und Wirtschaftskonsulenten, Bern beauftragt.

Zulässigkeit des kommunalen Teilrichtplans der Gemeinde Wangen

Rechtskonformität der Grundlagen für die Richtplanung

Der kommunale Teilrichtplan beruht nicht auf rechtswidrigen Grundlagen. Er steht hierarchisch über den im Mitwirkungsverfahren in Zweifel gezogenen Nutzungsplänen (Zonenplan und Gestaltungsplan). Im Gegenteil stellt das Vorgehen der Gemeinde die optimale Abstimmung der kantonalen Revitalisierungsplanung und der kommunalen Planung sowie die saubere Güterabwägung auf der Basis aller zur Diskussion stehenden Interessen sicher. Den Einwänden des Bundesgerichts wird mit diesem Vorgehen vollumfänglich Rechnung getragen. Der Klarheit halber sollte allerdings in den Massnahmeblättern 7 (Baugebiet KIBAG), 9 (Baugebiet CKU) und 10 (Baugebiet Bürgi) des kommunalen Teilrichtplans auf die Verknüpfung mit resp. die Abhängigkeit von der Revitalisierung gemäss Massnahmeblatt 1 hingewiesen werden.

Gültigkeit des Teilzonenplans und des Gestaltungsplans

Sowohl der Teilzonenplan als auch der Gestaltungsplan stehen formellrechtlich nach wie vor in Kraft. Einzig in Bezug auf den Gestaltungsplan hat das Bundesgericht im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle festgehalten, dass dieser nicht anwendbar sei, da er gegen das Gewässerschutzrecht verstosse. Ein neuer Gestaltungsplan, der die heutige Revitalisierungspflicht, den Gewässerabstand und alle übrigen Vorgaben einhält, kann rechtlich somit gestützt auf den aktuellen Zonenplan erlassen werden (bei vorgängiger oder gleichzeitiger formeller Aufhebung des bestehenden Gestaltungsplans). Mittelfristig ist eine Überarbeitung des Teilzonenplans, der auch von vornherein nicht überbaubares Seegebiet als Wohnzone einzont aber sinnvoll.

Rechtmässigkeit des Seeabstands/Gewässerraums von 15m

Die Einzeichnung der 15m-Abstandslinie im Sinne von Art. 41b GSchV ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie sollte aber klarer als solche umschrieben werden, da sie offensichtlich als Baulinie fehlinterpretiert wird. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gilt der übergangsrechtliche Gewässerraum von 20m.

Vereinbarkeit der Wohnzone mit dem BLN-Perimeter

Das BLN-Gebiet verläuft im Bereich des hier interessierenden Gebietes entlang der ursprünglichen Seelinie vor der Kiesförderung, d.h. am Aussenrand der Halbinseln und am äusseren Rand der KIBAG- und der Hunziker-Bucht. Die fraglichen Gebiete, die der kommunale Teilrichtplan betrifft, liegen also ausserhalb des BLN-Perimeters.

Schüttungen in der Hunziker-Bucht

Für die Zulässigkeit von Schüttungen in Seen gelten die Vorschriften von Art. 39 GSchG.

Grundsätzlich ist es untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, unabhängig davon, ob sie Wasser verunreinigen können oder nicht. Eine Schüttung wäre vorliegend nur zulässig wenn die betroffene Stelle der Hunzikerbucht eine Flachwasserzone wäre und diese durch die Schüttung der Badeinsel verbessert werden könnte. Unter Verbesserung verstehen die Kommentare zum GSchG insbesondere die Erhöhung des biologischen und landschaftlichen Wertes.

Erweiterung des Hafens in der KIBAG-Bucht

Neue Bootsanlegeplätze sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Durchgeführt wird ein normales Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des PBG unter Einholen einer Stellungnahme des kantonalen Schiffsinspektorats. Im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind öffentliche Interessen, insbesondere der Schifffahrt, der Fischerei und des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Abwägung dieser öffentlichen und privaten Interessen wird im künftigen Baubewilligungsverfahren erfolgen. Die Aufnahme der Erweiterung der Anlegeplätze im Hafen als Option im Teilrichtplan ist damit nicht zu beanstanden.

Entflechtungsplanung Nuoler Ried/ Gemeindegebiet

Die pauschale Forderung der Entflechtung kann im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden. Dass die Revitalisierungsplanung und insbesondere die Wohnnutzung nicht kollidieren, wird mit der engen Koordination zwischen Kanton und Gemeinde sichergestellt. Die Koordination geht sogar über das hinaus, was gesetzlich gefordert ist. Weitergehende Massnahmen der Entflechtung kann die Gemeinde allenfalls im weiteren Prozess prüfen, wenn ihr genauere Forderungen vorliegen.

Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

Die vorgesehene Bauzone betrifft keine Bundesaufgabe, sondern es handelt sich um eine normale in der kommunalen Zuständigkeit liegende Arbeit im Rahmen der Planung. Hierfür ist daher kein Gutachten der ENHK erforderlich.

Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der KIBAG

Grundsätzlich ergeben sich gemäss Rechtsgutachten weder aus dem geltenden Recht, noch aus den bisherigen Verfügungen und Verträgen zwingende Gründe, welche eine weitere Verlängerung oder auch den Abschluss eines neuen Vertrages mit der KIBAG ausschliessen würden. Der Vertrag kann also verlängert werden, es kann aber auch ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Dies sollte aber in der bisherigen Form des ordentlichen Baugesuchsverfahrens mit Einsprachemöglichkeit erfolgen.

In den Diskussionen mit der KIBAG sind unter anderem die Rechtsfolgen strittig, die das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2015 auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags von 2008 hat. In dieser Situation soll der bestehende Vertrag bis Ende 2019 verlängert werden. Das Jahr 2019 soll genutzt werden, um zwischen den Gemeinden Wangen und Tuggen mit der KIBAG einen neuen Vertrag abzuschliessen. Dieser ist gegenüber dem bestehenden Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen (z.B. die Folgen des Bundesgerichtsurteils aus dem Jahr 2015, die Bezugnahme auf den kommunalen Teilrichtplan etc.). Darin sind aus Sicht der Gemeinde Wangen insbesondere die folgenden zentralen Fragen zu regeln:

- die Rückbauarbeiten oder Umnutzung der Kiesaufbereitungsanlage und des Betonwerkes in Nuolen,
- den Weiterbetrieb des heutigen Hafens in der KIBAG Bucht,
- die zukünftige Ausgestaltung des Förderbandes auf dem Gemeindegebiet Wangen.

Zudem sind auch die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung einzelner Vertragspunkte direkt im Vertrag zu regeln.

D. Schlussfolgerungen und Überarbeitung des Teilrichtplans

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sowohl das gewählte Vorgehen mit seinem gesamtheitlichen Ansatz und dem partizipativen Prozess gut ankommen. Offenbar ist es gelungen, die Anliegen der Planung der Bevölkerung anschaulich zu vermitteln. Das Resultat der kantonalen Vorprüfung ist positiv, es enthält keinerlei Vorbehalte.

Die Schlussfolgerungen sind gegliedert in übergeordnete Eingaben und solche, welche der Struktur des kommunalen Teilrichtplans folgen (Vision, Zielbild und Massnahmen); dies betrifft auch die Eingaben zum Erläuterungsbericht. Aufgrund der nachstehenden Erwägungen wird der kommunale Teilrichtplan im Teil B, welcher nach dessen Genehmigung behördenverbindlich wird, überarbeitet.

Übergeordnete Eingaben

Die übergeordneten Eingaben betreffen im Wesentlichen planungsrechtliche Fragen im Lichte des Bundesgerichtsentscheides, Fragen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinden Wangen und Tuggen mit der KIBAG Management AG sowie die Forderung nach einen Gutachten der ENHK, Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission.

Die Eingaben zu den planungsrechtlichen Fragen und zum öffentlich-rechtlichen Vertrag sind mit den rechtlichen Abklärungen beantwortet.

Mit dem vorliegenden kommunalen Teilrichtplan werden keine Bundesinventare tangiert, weshalb kein Gutachten der ENHK nötig ist.

Vision/Zielbild

Die Anregung zur Durchführung eines Architekturwettbewerbes über das Gesamtareal ist wertvoll und zeigt, wie wichtig eine sorgfältige bauliche Entwicklung in Nuolen ist. Das Ziel des Teilrichtplans ist es, unter Beachtung der Anliegen einer qualitativ hochwertigen Entwicklung einen Baukasten zu entwerfen, welcher es erlaubt, einzelne Bausteine zeitlich unabhängig voneinander zu realisieren. Gegenseitige Abhängigkeiten von einzelnen Massnahmen sind formuliert und werden aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung noch ergänzt. Der Qualitätssicherung kommt dabei ein grosser Stellenwert zu. Es wird aber nicht alles zur gleichen Zeit realisiert werden können; erst mit der Zeit wird ein ganzheitliches Erscheinungsbild entstehen. Qualitätssichernde Verfahren wird es nur für Teilbereiche geben.

Im Sinne der kantonalen Vorprüfung werden die sieben Kernelemente so dargestellt, dass das erste Element Revitalisierung der Seeufer als Pflichtaufgabe erscheint und die übrigen sechs als Vision.

Beim Zielbild wird im Sinne der kantonalen Vorprüfung die Bestockung nordwestlich des Parkplatzes auf der Parzelle KTN 318 als Wald dargestellt. (Waldfeststellungsverfügung vom 18. Februar 1994). Im Bereich des Hafens wird zudem auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet, um beispielsweise Einwassermöglichkeiten zu gewährleisten. In der Legende wird der Seeabstand präzisiert als Gewässerraum von mind. 15 m gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV.

Die Hunzikerbucht wird im Sinne des Zielbildes entwickelt und dem Gemeinderat Wangen deshalb beantragt, auf eine neue Verladestation und dem entsprechenden Eintrag als Vororientierung im kantonalen Richtplan gemäss den Ausführungen in der kantonalen Vorprüfung zu verzichten.

Massnahmen

1 Revitalisierung der Seeufer

Die Massnahme ist unbestritten. Bei der Ausarbeitung des Revitalisierungsprojekts wird eine ganze Reihe von Fragen geklärt, welche einzelne Eingaben zur Mitwirkung betreffen. Dazu gehören konkrete Aussagen wie der Umgang mit Schutz der Natur gegenüber Erholungsnutzung der Bevölkerung, Gewässerraumfestlegungen im Zusammenhang mit den Baugebieten, allfällige Inselaufschüttungen zur Aufwertung des gewässerökologischen Zustandes, Baumbestand, Altlasten in der Hunzikerbucht, und Trübungen. Der kommunale Teilrichtplan konkretisiert keine Teilprojekte.

Gemäss der kantonalen Vorprüfung ist eine Koordination mit der kantonalen Nutzungsplanung Nuoler Ried erforderlich.

2 Realisierung neue Badi

Die Massnahme ist im Grundsatz unbestritten. Die genaue Lage, die Festlegung des Ausbaustandards, die Frage der Erschliessung und Parkierung und eine Kosten- Ertragsrechnung werden Gegenstand einer Detailplanung sein. Mit der Interessengruppe für einen Ruderclub werden Gespräche aufgenommen.

Die Frage eines schonungsvollen weiteren Betriebs der Buebebadi wird ausserhalb des Teilrichtplans im Rahmen des separaten Projekts der Nutzungsplanung Nuoler Ried behandelt. Eine Abstimmung mit dieser Planung ist gemäss kantonaler Vorprüfung erforderlich.

Die neue Badi muss in Einklang stehen mit dem Projekt der Revitalisierung. Dies hat zur Folge, dass sich dieses Vorhaben kaum als Sofortmassnahme realisieren lässt.

3 Realisierung Dorfplatz

Die Massnahme ist unbestritten. Es besteht zusätzlich eine Abhängigkeit zur Massnahme 13 „Verlegung der Seeuferstrasse“ in Bezug auf den Lastwagenverkehr.

4 Ergänzung und neue Linienführung Langsamverkehrsnetz

Die Massnahme ist unbestritten. Die Weiterführung des Netzes ausserhalb des Betrachtungsperimeters wird mit den Nachbargemeinden und betroffenen Stellen abgesprochen und eine naturverträgliche Gestaltung angestrebt. In der Detailplanung werden Fragen der Verträglichkeit mit der Revitalisierung, des Seezugangs und der Breite der Wege geklärt.

Dieses Vorhaben lässt sich deshalb kaum als Sofortmassnahme realisieren.

5 Attraktivitätssteigerung der Seeufer im Bereich der heutigen Strasse am See

Die Massnahme ist grossmehrheitlich unbestritten. Die Weiterführung des Weges ausserhalb des Betrachtungsperimeters wird mit den Nachbargemeinden und betroffenen Stellen abgesprochen. In der Detailplanung werden Fragen der Verträglichkeit mit der Revitalisierung und der baulichen Entwicklung geklärt. Es bestehen zusätzliche Abhängigkeiten mit den Massnahmen der baulichen Entwicklung 7, 8, 9, und 10.

Dieses Vorhaben lässt sich deshalb kaum als Sofortmassnahme realisieren.

6 Programm sanfte Mobilität

Die Massnahme ist grossmehrheitlich unbestritten. Die Vorschläge zur Fahrplangestaltung der Linien 522 und 525 werden mit den zuständigen Stellen geprüft.

7 Baugebiet KIBAG

Gemäss kantonaler Vorprüfung wird unter Abhängigkeiten die Massnahme 1 „Revitalisierung der Seeufer“ und die Massnahme 5 „Attraktivitätssteigerung der Seeufer im Bereich der heutigen Strasse am See“ erwähnt.

8 Baugebiet Mächler

Qualitätssicherung (raumplanerische Stellungnahme 10.4.2017), Umgang mit GP Entwurf „Seepark“, Einbezug des Beirats

Unter Abhängigkeiten werden die Massnahmen 5 „Attraktivitätssteigerung der Seeufer im Bereich der heutigen Strasse am See“, 7 „Baugebiet KIBAG“ und 13 „Verlegung der Seestrasse“ aufgeführt.

9 Baugebiet CKU

Unter Abhängigkeiten werden die Massnahmen 1 „Revitalisierung der Seeufer“ und 5 „Attraktivitätssteigerung der Seeufer im Bereich der heutigen Strasse am See“ aufgeführt.

10 Baugebiet Bürgi

Unter Abhängigkeiten werden die Massnahmen 1 „Revitalisierung der Seeufer“ und 5 „Attraktivitätssteigerung der Seeufer im Bereich der heutigen Strasse am See“ aufgeführt.

11 Baugebiet Kanton/eventuelle Nachfolgenutzung Areal Kantonsschule/Nutzung Erdgeschoss

Die Massnahme ist grossmehrheitlich unbestritten.

12 Erweiterung Bootsplätze

Unter Abhängigkeiten wird die Massnahme 1 „Revitalisierung der Seeufer“ aufgeführt.

13 Verlegung Seeuferstrasse

Einbezug in ein qualitätssicherndes Verfahren.

Gemäss kantonaler Vorprüfung wird unter Abhängigkeiten erwähnt, dass bei einer Realisierung die Anpassung des Erschliessungsplans erforderlich wird.

Unter Abhängigkeiten werden die Massnahmen 7, 8 und 14 aufgenommen.

14 Aufrechterhaltung industrielle Nutzung Kiesverladestelle und Wasserbau

Keine Anpassungen.

15 Sofortmassnahme im Bereich Verkehrssicherheit

Die Massnahme ist unbestritten. Im „Vorgehen“ wird das Thema Geschwindigkeitsbeschränkung (z.B. Tempo 30) aufgenommen. Es wird dazu kein neues Massnahmenblatt verfasst.

16 Sofortmassnahme planungsrechtliche Voraussetzungen

Aus der kantonalen Vorprüfung geht die Empfehlung hervor, die nötigen Anpassungen der Nutzungspläne mit einer geeigneten Vorgehensweise anzupacken. Dies wird unter „Vorgehen“ ergänzt.

17 Beirat Controlling

Die Massnahme ist unbestritten.

Der Einwohnerverein „Mir Nuoler“ wird mit einer Vertretung in der Begleitgruppe, welche auch in Zukunft um ihren kritischen Blick angefragt wird, mitwirken.

Weitere Themen und Empfehlungen

- Gemäss kantonaler Vorprüfung (Amt für Natur, Jagd- und Fischerei) wird empfohlen, auch die Angelfischerei im weiteren Planungsprozess anzuhören. Zudem bestehen laut einer Stellungnahme des Bezirks March im Planungssperimeter eingedolte Fliessgewässer und es wird empfohlen, die genaue Lage der Bäche bei der weiteren Planung zu eruieren.
- Die Prioritätensetzung in der Gemeinde überprüfen
- Tempovorgaben für ganz Nuolen
- Flugplatz Lärm

Abschliessende Bemerkungen und weiteres Vorgehen

Der kommunale Teilrichtplan wird entsprechend den Resultaten aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Ziel ist es, nach der Verabschiedung in der Projektgruppe am 8. November 2018 den Erlass zum Teilrichtplan durch den Gemeinderat noch im gleichen Monat zu erwirken, damit das Genehmigungsverfahren beim Kanton noch in diesem Jahr eingeleitet werden kann. Dazu wird zu gegebener Zeit eine Orientierung der Medien und der Begleitgruppe vorgesehen.

Das Vorhaben bleibt komplex. Es ist deshalb wichtig, für die weitere Entwicklung raschmöglichst eine angemessene Verbindlichkeit zu schaffen. Der Kanton hat vor, das Projekt der Revitalisierung zu Beginn des neuen Jahres zu starten. Was die Konkretisierung der Baugebiete betrifft, schlagen wir vor, mit den betroffenen Grundeigentümern nach dem Erlass des Teilrichtplans Planungsvereinbarungen abzuschliessen. In diesen soll das konkrete Vorgehen bezüglich der Planungsinstrumente, Umgang mit Abhängigkeiten sowie auch das Zusammenwirken mit der Revitalisierung geregelt werden, sofern die Grundstücke davon betroffen sind. Mit den Grundeigentümern, welche in der Projektgruppe vertreten sind, sollen deshalb zeitnah Gespräche geführt werden.

Das Ganze soll auch weiterhin als Baukasten betrachtet werden, dessen Elemente unabhängig voneinander realisierbar sind, wobei erkannte Synergien zu nutzen sind. Die Qualitätssicherung ist für den Erfolg von zentraler Bedeutung.

Beilage: kantonale Vorprüfung vom 17. August 2018

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz
Telefon 041-819 20 55
Telefax 041-819 20 18



6431 Schwyz, Postfach 1186

Gemeinderat Wangen
Seestrasse 2
8855 Wangen



Unser Zeichen A2018-0972/SCH
Direktwahl 041 819 20 56
Datum 17. August 2018

Gemeinde Wangen: Kommunalen Teilrichtplan Zukunft Nuolen See Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Am 12. Juni 2018 haben Sie das Mitwirkungsverfahren zum Kommunalen Teilrichtplan Zukunft Nuolen See eröffnet. Zeitgleich unterbreiten Sie den Teilrichtplan dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung.

A. Gegenstand der Vorprüfung

Zur Vorprüfung wurden folgende Akten eingereicht:

- Kommunalen Teilrichtplan Nuolen See, Teil A Erläuterungsbericht, undatiert, Stand Vorprüfung;
- Kommunalen Teilrichtplan Nuolen See, Teil B Inhalt und Massnahmenblätter vom 23. Mai 2018; Stand Vorprüfung (verbindlich).

Im Frühjahr 2015 hat das Bundesgericht ein Baugesuch für die Schüttung von Testufern abgelehnt und damit entschieden, dass die geplante Wohnüberbauung Nuolen See nicht realisiert werden kann. Als Folge daraus müssen die kommunale Nutzungsplanung und der Gestaltungsplan Nuolen See an die Vorgaben der revidierten Gewässerschutzverordnung des Bundes angepasst werden. Es ist eine Planung zur Revitalisierung der Seeufer in Nuolen nötig.

Mit dem Teilrichtplan Nuolen See soll die Seeuferrenaturierung angegangen werden (Massnahme Nr. 1). Daneben wurde den Fragen nachgegangen, ob eine Siedlungsentwicklung vorbereitet werden soll, wie mit den rechtskräftigen Bauzonen umzugehen ist und welche Vorstellungen für die Entwicklung von Nuolen noch bestehen. Das Ergebnis ist der vorliegende Teilrichtplan. Er besteht aus einem orientierenden Erläuterungsbericht (Teil A), sowie einem Zielbild und Massnahmenblättern die behördenverbindlich sind (Teil B). Das Zielbild wiedergibt eine Gesamtschau der angedachten Entwicklung im Ortsteil Nuolen.

B. Ämterkonsultation

Auf Einladung des Amtes für Raumentwicklung haben sich der Bezirk March am 2. Juli 2018, das Umweltdepartement mit Stellungnahme vom 3. Juli 2018 und das Amt für Kultur am 14. Juni 2018 zum Teilrichtplan Nuolen See geäußert. Das Hochbauamt und das Verkehrsamt verzichteten auf eine Stellungnahme.

Das Amt für Kultur, beziehungsweise die kantonale Denkmalpflege begrüßt die Massnahme Nr. 3 aus dem Teilrichtplan, welche die Gestaltung eines Dorfplatzes in Nuolen ins Auge fasst. Sie sieht darin eine wesentliche Aufwertung. Der Bezirk March führt aus, dass im Betrachtungsperimeter eingedolte Fließgewässer beständen. Er empfiehlt, die genaue Lage der Bäche bei den weiteren Planungsschritten zu eruieren. Auf die Stellungnahmen des Umweltdepartements wird nachstehend eingegangen.

C. Beurteilungsergebnisse

Vorbemerkung: Vorbehalte [V] können dem Regierungsrat in der vorliegenden Form nicht zur Genehmigung beantragt werden; Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung.

C.1 Formelles:

[H] Der behördenverbindliche Teil B "Inhalt des kommunalen Teilrichtplans" wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Der Teilrichtplan ist deshalb mit einem Platzhalter für den Erlassvermerk des Gemeinderats und den Genehmigungsvermerk des Regierungsrats zu ergänzen. Dieser kann entweder am Anfang oder am Schluss des Teils B eingefügt werden.

[H] Unter Ziffer 5. im Teil B wird die Vision des Teilrichtplans unter Nennung von sieben Kernelementen umschrieben. Das erstgenannte Kernelement, nämlich die Revitalisierung der Seeufer, stellt eine gesetzlich verankerte Pflichtmassnahme dar. Um formellen Anforderungen zu genügen und Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt das Amt für Raumentwicklung, die Revitalisierung der Seeufer als Pflichtaufgabe und die restlichen sechs Kernelemente als Visionen zu bezeichnen.

C.2 Materielles:

[H] Das Amt für Umweltschutz anerkennt, dass die obligatorische Revitalisierung des Seeufers Bestandteil des Teilrichtplans ist und dass die Raumsicherung den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes entspricht.

[H] Entgegen der Angabe im Zielbild handelt es sich bei der Bestockung nordwestlich des Parkplatzes auf der Parzelle KTN 318 um Wald im Sinne von Art. 2 Bundesgesetz über den Wald, SR 921, WaG (unter Hinweis auf die Waldfeststellungsverfügung vom 18. Februar 1994). Dem ist im Zielbild und bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen Rechnung zu tragen. Nach Einschätzung des Amtes für Wald und Naturgefahren seien die Zielvorgaben des Teilrichtplans aber dennoch umsetzbar.

[H] Der Perimeter des Teilrichtplans grenzt im Westen an das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 "Nuoler Ried" sowie an das kantonale Naturschutzgebiet "Nuoler Ried". Der Schutzplan und die Schutzverordnung zum kantonalen Naturschutzgebiet werden laut dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei gegenwärtig revidiert. Dabei sei namentlich die bestehende "Buobenbadi" an einen Alternativstandort ausserhalb des Naturschutzgebiets zu verlegen. Mit dem geplanten Seebad im Perimeter des Teilrichtplans werde diese Bestrebung weiterverfolgt. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ergäben sich keine Einwände gegen den Teilrichtplan. Auf den Massnahmenblättern Nr. 1 und Nr. 2 sei aber zu ergänzen, dass eine Abstimmung mit der kantonalen Nutzungsplanung Nuoler Ried zu erfolgen habe.

[E] Im kantonalen Richtplan ist in der Hunzikerbucht eine mögliche Schiffstation für den Verlad von Gütern auf Lastschiffe mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" vorgesehen (vgl. Richtplanbe-

schluss V-7.1, Geschäft Nr. V-7.1-05). Eine neue Schiffstation in der Hunzikerbucht stünde aber der Vision des kommunalen Teilrichtplans entgegen. Diese geht für die Hunzikerbucht von einer naturnahen Gestaltung aus (vgl. Teil A, Abbildung 5). Nach Einschätzung des Amtes für Raumentwicklung entstand die Idee einer neuen Verladestelle in der Hunzikerbucht aufgrund der Absicht, die Uferabschnitte entlang der KIBAG-Bucht mit Wohnbauten zu überbauen. Bekanntlich kann dieses Projekt nicht umgesetzt werden. Insofern dürfte sich wohl der Eintrag im kantonalen Richtplan inzwischen als überflüssig erweisen, worauf der kantonale Richtplan anzupassen wäre. Dies geht auch aus der Stossrichtung des vorliegenden Teilrichtplans Nuolen See hervor, wonach der industrielle Betrieb der bestehenden Verladestelle in der KIBAG-Bucht bis auf weiteres aufrechterhalten werden soll (Teil B, Massnahme 14). In diesem Kontext wird die Gemeinde Wangen eingeladen darzulegen, ob am Eintrag im kantonalen Richtplan festgehalten wird oder nicht. Jedenfalls sind die beiden Richtplanungen aufeinander abzustimmen.

[H] Die Massnahme Nr. 7 "Baugebiet KIBAG" sieht die Realisierung einer seenahen Überbauung vor. Es versteht sich von selbst, dass auch in diesem Bereich das vorgelagerte Ufer in die Revitalisierungsplanung mit einzubeziehen ist. Aus dem Zielbild ist dies auch so ersichtlich. Der Vollständigkeit halber ist im Massnahmenblatt Nr. 7 unter der Rubrik "Abhängigkeiten" auf die Massnahme Nr. 1 "Revitalisierung der Seeufer" zu verweisen. Das gleiche Prinzip gilt auch für die Baugebiete CKU und Bürgi (Massnahmen Nr. 9 und 10).

[H] Die Seestrasse in Nuolen ist im rechtskräftigen Erschliessungsplan der Gemeinde Wangen als bestehende Groberschliessungsanlage deklariert. Eine Strassenverlegung gemäss der Massnahme Nr. 13 des Teilrichtplans bedingt eine Anpassung des Erschliessungsplans. Im Massnahmenblatt Nr. 13 ist unter der Rubrik "Abhängigkeiten" darauf hinzuweisen.

[H] Das Amt für Raumentwicklung begrüsst die Massnahme Nr. 16, wonach unverzüglich nach der Inkraftsetzung des Teilrichtplans Nuolen See die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, indem namentlich der Teilzonenplan Nuolen und bestehende Gestaltungspläne angepasst werden sollen. Das Amt für Raumentwicklung empfiehlt der Gemeinde Wangen, die nötigen Anpassungen der Nutzungspläne mit einer geeigneten Vorgehensweise sicherzustellen.

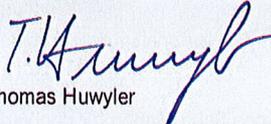
[H] Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begrüsst, dass die Berufsfischerei durch den Teilrichtplan nicht eingeschränkt werde. Es empfiehlt jedoch, auch die Angelfischer im weiteren Planungsprozess anzuhören und schlägt vor, dazu den Präsident des Kantonal-Schwyzerischen Fischereiverbands, Herr Stefan Keller zu kontaktieren (E-Mail: info@cantung_bel.ch).

D. Schlussfolgerung

Die Vorprüfung gilt als abgeschlossen. Die Gemeinde Wangen wird eingeladen, die Hinweise und die Empfehlung zu berücksichtigen. Sie wird eingeladen, die künftige Nutzung der Hunzikerbucht zu klären und die Richtplanungen des Kantons und der Gemeinde aufeinander abzustimmen.

Das Amt für Raumentwicklung hofft mit diesen Ausführungen bei der weiteren Planung behilflich zu sein und steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
Der Vorsteher:


Thomas Huwyler